

### Allgemeine Angaben (\*soweit zutreffend Berechnungen beilegen)

Grösste Gebäudehöhe: \_\_\_\_\_ m (Messweise nach Reglement)      Anzahl Vollgeschosse \_\_\_\_\_

Strassenanschluss:     Gemeindestrasse       Kantonsstrasse

\*Flächenangaben:      BGF Wohnungen:      BGF Übrige:      Kinderspielplatz:      Aufenthaltsbereich:

– Bestehend:      \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

– Neu:      \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

– Total:      \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Anrechenbare Landfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      \*Ausnützungsziffer: \_\_\_\_\_      \*Grünflächenziffer: \_\_\_\_\_

<b>Anzahl Wohnungen:</b>	1 Zimmer	2 Zimmer	3 Zimmer	4 Zimmer	5 Zimmer	mehr als 5 Zimmer
Bestehend						
Neu						
Total						

\*Autoabstellplätze: \_\_\_\_\_      davon in Garagen oder Einstellhallen: \_\_\_\_\_

\*Veloabstellplätze: \_\_\_\_\_      davon überdacht: \_\_\_\_\_

### Beilagen zum Baubewilligungsgesuch

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 2.0 Technik - Formular<br><input type="checkbox"/> 3.0 Entwässerung von Grundstücken<br><input type="checkbox"/> 3.2 Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten<br><input type="checkbox"/> 3.3 Brandschutz<br><input type="checkbox"/> 3.5 Zivilschutz: Schutzraum – Bau<br><input type="checkbox"/> 3.6 Zivilschutz: Schutzraum – Befreiung<br><input type="checkbox"/> 3.7 Wärmeentzug mittels Erdsonden<br><input type="checkbox"/> 4.0 Betreiben, Einrichten und Umgestalten von Betrieben und Anlagen<br><input type="checkbox"/> 4.1 Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe<br><input type="checkbox"/> 4.2 Bauten nach Waldgesetz<br><input type="checkbox"/> 4.3 Gastgewerbe | <input type="checkbox"/> 4.4 Gewässerschutz Landwirtschaft<br><input type="checkbox"/> 5.0 Grabarbeiten<br><input type="checkbox"/> 5.1 Anschluss Elektrizität<br><input type="checkbox"/> 5.2 Anschluss Gemeinschaftsantenne<br><input type="checkbox"/> 5.3 Anschluss Gas<br><input type="checkbox"/> 5.4 Anschluss Wasser<br><input type="checkbox"/> 5.5 Wasser- / Abwasserinstallationen Energie<br><input type="checkbox"/> 5.8 Anschluss Fernmeldenetz<br><input type="checkbox"/> 6.0 Reklame<br><input type="checkbox"/> Weitere _____ |
|--|---|

### Weitere Unterlagen

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung der Nachbarn nach 27/3 BewD<br><input type="checkbox"/> Signalisation<br><input type="checkbox"/> Lärmschutznachweis<br><input type="checkbox"/> Konzession Wassernutzung<br><input type="checkbox"/> Berechnung Abstellplätze | <input type="checkbox"/> Näherbau- / Grenzbaurecht<br><input type="checkbox"/> Dienstbarkeitsvertrag<br><input type="checkbox"/> Deklaration der Entsorgungswege<br><input type="checkbox"/> Schattendiagramm<br><input type="checkbox"/> Berechn. Kinderspielplätze/Aufenthaltsbereiche | <input type="checkbox"/> Vollmacht<br><input type="checkbox"/> Inhalte generelles Baugesuch<br><input type="checkbox"/> Brandschutzkonzept<br><input type="checkbox"/> Nebenraumnachweis<br><input type="checkbox"/> Erklärung Radongas<br><input type="checkbox"/> Biologische Sicherheit |
|--|--|--|

**Bemerkungen:**

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Bauherrschaft: \_\_\_\_\_      Projektverfasserin/Projektverfasser: \_\_\_\_\_      Grundeigentümerin/Grundeigentümer: \_\_\_\_\_  
 Gebäudeeigentümerin/Gebäudeeigentümer: \_\_\_\_\_

Gemäss Art. 16 BewD müssen im Zeitpunkt der Baueingabe die Bauprofile gestellt sein und bis zum rechtskräftigen Baumentscheid stehen bleiben. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

**Mitteilung an kantonale Amtsstelle / Werk**
**(auszufüllen durch Baubewilligungsbehörde)**

Bitte beiliegendes Spezialgesuch prüfen und  Verfügung  Amtsbericht senden an: \_\_\_\_\_

Frist: \_\_\_\_\_

# Arten von Baubewilligungen

## a) Übersicht

Eine Baubewilligung kann sein:

- eine **ordentliche** Baubewilligung Art. 32 BauG
- eine **kleine** Baubewilligung
- eine **Teilbaubewilligung**
- eine **generelle** Baubewilligung
- eine **Überbauungsordnung** Art. 1 Abs. 4 BauG

## b) Umschreibung der Begriffe

### Ordentliche/kleine Baubewilligung:

Gestützt auf die ordentliche oder die kleine Baubewilligung kann gebaut werden. In diesem Sinne ist die kleine Baubewilligung eine Form der ordentlichen Baubewilligung. Art. 32 Abs. 2 BauG

Kennzeichen der kleinen Baubewilligung: Art. 32 Abs. 3 BauG

- Die kleine Baubewilligung ist nur möglich für eine abschliessend aufgezählte Anzahl Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung. Art. 27 Abs. 1 BewD
- Das Gesuch für die Erteilung der kleinen Baubewilligung wird nicht veröffentlicht. Spezialfälle bleiben vorbehalten. Art. 27 Abs. 2 - 4 BewD

### Teilbaubewilligung:

Bei dieser Art Baubewilligung werden Gegenstände ohne Koordinationsbedarf vorerst aus der Baubewilligung ausgeklammert, weil sie erst im Verlauf der Bauausführung festgelegt werden (können), z. B. die Farbgebung der Fassaden, Einzelheiten der Aussenraumgestaltung. Ihre Bewilligung kann erst nach Baubeginn erfolgen, was im Dispositiv der Teilbaubewilligung anzugeben ist. Art. 32 Abs. 2 BauG  
Art. 38 Abs. 4 Bst. b BauG  
Art. 36 Abs. 3 Bst. e BewD

### Generelle Baubewilligung:

Bei grösseren Bauvorhaben oder bei unklarer Rechtslage kann es für die Bauherrschaft aus zeitlichen und finanziellen Gründen von Interesse sein, vorerst nur Teilaspekte des Bauvorhabens beurteilen zu lassen (z. B. die Erschliessung des Baugrundstücks, die Gestaltung des Bauobjekts). Das generelle Baugesuch durchläuft das gleiche Verfahren wie das ordentliche Baugesuch. Innert zwei Jahren seit Rechtskraft der generellen Baubewilligung ist das Baugesuch für das Ausführungsprojekt zur Bewilligung einzureichen. Erst wenn diese Bewilligung (in Form der ordentlichen oder kleinen Baubewilligung oder der Teilbaubewilligung) vorliegt, kann mit den Bauarbeiten begonnen werden. Art. 32 Abs. 4 BauG  
Art. 42 BewD

### Überbauungsordnung:

Die Überbauungsordnung gilt als Baubewilligung, wenn sie das Bauvorhaben mit der Genauigkeit der Baubewilligung festlegt, z.B. Detailerschliessungsanlagen, aber auch Hochbauten (v. a. als generelle Baubewilligung). Vgl. Arbeitshilfe "Das geänderte Planerlassverfahren im Kanton Bern" Ziff. V. 4. Art. 1 Abs. 4 BauG  
Art. 45 und 46 BewD

### Bitte beachten:

Ordentliche und kleine Baubewilligung, Teilbaubewilligung und generelle Baubewilligung können auch als vorzeitige Baubewilligung erteilt werden. Dies bedeutet, dass sich das Bauvorhaben auf neues Gemeindebaurecht stützt, das seinerseits zwar vom zuständigen Gemeindeorgan beschlossen, aber vom Kanton noch nicht genehmigt worden und damit noch nicht rechtskräftig ist.

Art. 37 BauG

# Arten von Konzessionen für die Wassernutzung

- Gebrauchswasserrecht
- Landwirtschaftliche Bewässerung
- Kühlwassernutzung aus einem öffentlichen Gewässer
- Entzug von Wärme aus einem öffentlichen Gewässer
- Beschneigungsanlage
- Wasserkraftrechte
- Pumpspeicherrechte

Auskünfte und Konzessionsgesuchsformulare sind erhältlich beim Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern  
(Telefon 031 633 38 11, Telefax 031 633 38 50)